

RS Vwgh 1989/9/26 87/05/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §2 Abs2;

VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Bei einem Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten nach § 4 Abs 2 VVG geht es um die Schaffung und nicht um die Vollstreckung eines Exekutionstitels. Hier ist daher die Frage der Gefährdung des Unterhalts (noch) nicht zu prüfen. (Hinweis auf E VS vom 6.6.1989, 84/05/0035). Die bel Behörde hatte daher unter diesem Gesichtspunkt auch nicht etwa eine den Vorstellungen der Berufungswerberin entsprechende längere Zahlungsfrist vorzuschreiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987050096.X02

Im RIS seit

02.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at